

Informationen zur Neugründung einer JFG (Junioren-Förder-Gemeinschaft) und BFV-Mitgliedschaft

Jeder (JFG-)Verein, der den Fußballsport ausübt und seinen ordnungsgemäßen Sitz bzw. örtlichen Mittelpunkt seines Vereinsbetriebes im Verbandsgebiet hat und Mitglied beim zuständigen Dachverband (= Bayerischer Landessportverband (BLSV)) ist bzw. wird, kann beim Bayerischen Fußball-Verband (BFV) einen Antrag stellen, als Mitglied aufgenommen zu werden. Diese beiden Mitgliedschaften sind erforderlich, damit ein (neu gegründeter) Verein sowohl am geregelten Spielbetrieb teilnehmen, als auch Freundschaftsspiele mit anderen gemeldeten Mannschaften durchführen kann.

Nachfolgend finden Sie einige wertvolle Informationen zur Vereinsneugründung und zum Aufnahme-Procedere Ihrer JFG als neues Mitglied in den o. a. Verbänden. Diese sollen Ihnen die ersten Schritte und die Vorgehensweise in diesen Angelegenheiten erleichtern. Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass die Vollständigkeit unserer Angaben nicht gewährleistet werden kann. Außerdem gelten sämtliche Angaben vorbehaltlich etwaiger Änderungen, die durchaus auch kurzfristiger Natur sein können.

I. Aufnahmeantrag beim BLSV:

Wenn ein (Fußball-)Verein als Mitglied beim Bayerischen Fußball-Verband (BFV) aufgenommen werden will, muss er ebenso Mitglied im Bayerischen Landessportverband (BLSV) werden. Für die Beantragung der Mitgliedschaft beim BLSV setzen Sie sich bitte direkt mit dem

BLSV – VereinsServiceBüro
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München
Tel. 089/157 02-400
Fax 089/157 02-299
e-Mail vsb@blsv.de
Internet www.blsv.de

in Verbindung.

Mustersatzungen (für kleinere oder größere Vereine) und Abteilungsordnungen (zur Einrichtung und Auflösung von Abteilungen innerhalb eines Vereins) finden Sie im Internet unter www.blsv.de unter *Vereinservice => Vereinsberatung => Info-Center*

II. Aufnahmeantrag beim BFV:

Neben dem Aufnahmeantrag beim BLSV ist bei der Verbandsgeschäftsstelle des BFV („Haus des Fußballs“, Brienner Str. 50, 80333 München) ebenfalls ein (formloser) Antrag auf Mitgliedschaft und Zulassung zum Verbandsspielbetrieb bis aller spätestens zum 15.5. des Spieljahres (aus verwaltungstechnischen Gründen jedoch mindestens vier Wochen vorher) zu stellen (die Antragstellung beim BLSV und beim BFV kann parallel/gleichzeitig vorgenommen werden).

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine sehr späte Antragstellung (erst kurz vor dem 15.5.) zu teilweise erheblichen Verzögerungen/Problemen beim Aufnahmeverfahren beider Verbände (BLSV + BFV) führen kann (beispielsweise kann eine Vereinsnummer beim BFV grundsätzlich erst vergeben werden, wenn die neue JFG zuvor beim BLSV als Mitglied aufgenommen wurde) und bitten daher um möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme sowie Antragstellung. Eine Antragstellung vor dem 15.5. ist beim BFV grundsätzlich bereits auch dann möglich, wenn die u. a. Unterlagen noch nicht komplett vorliegen sollten – bis zum 15.5. müssen diese dann allerdings nachgereicht sein!).

(Aus dem Antrag muss zu entnehmen sein, aus welchen Stammvereinen die JFG gebildet wurde.)

Diesem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Ein entsprechender wirksamer und ordnungsgemäßer Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins über die Neugründung und den Aufnahmeantrag. Dieser Beschluss muss

wiederum die Verpflichtung enthalten, dass die allgemeinen Grundsätze und besonderen Verpflichtungen, die sich aus der Satzung und den einzelnen Ordnungen des BFV (*Die Satzung, Ordnungen, Richtlinien etc. finden Sie auf der Homepage unter: Der BFV => Satzung und Ordnungen*) sowie den dadurch gestützten Beschlüssen für die Vereine und ihre Mitglieder ergeben, anerkannt und erfüllt werden (falls die Vereinssatzung noch nicht die entsprechende Bestimmung enthält => vgl. Punkt 3. (Der Wortlaut dieses Beschlusses entspricht dem Wortlaut der unter Punkt 3. angesprochenen Nachträge zur Vereinssatzung. Diese haben wir ebenfalls als Download in der pdf-Liste bereitgestellt.)

2. Ein Protokoll über die in 1. genannte Beschlussfassung.
3. Eine Ausfertigung der gültigen Vereinssatzung. Sofern Ihre Satzung keinen Paragraphen enthält, der die ausdrückliche Anerkennung der Satzungen der Verbände (FIFA, DFB, SFV, BLSV u. BFV) beinhaltet, müssen die als Download angebotenen Nachträge ausgefüllt und unterschrieben und mit Vereinsstempel versehen mit eingereicht werden.
4. Eine Namensliste der Vorstandschaft und der sonstigen Funktionäre nebst Vertretern mit Funktion, genauer Anschrift, Telefonnummer, ggf. E-Mail-Adresse und Angabe der letzten vorhergehenden Vereinszugehörigkeit.
5. Mitglieder-Bestandsmeldungen nach Formblatt und nach Angabe der letzten früheren Vereinszugehörigkeit sowie der Unterscheidung zwischen aktiven und passiven Mitgliedern (an den BLSV).
6. Nachweis eines ordnungsgemäßen Spielfeldes: Zur Genehmigung des Aufnahmeantrages ist ein Nachweis über das Benützungsrecht eines Sportplatzes zu erbringen. Steht kein vereinseigener Platz zur Verfügung, ist ein Vertrag erforderlich, mit dem von Seiten des Eigentümers Ihrem Verein zumindest für die Dauer eines Spieljahres das Recht zur Benützung eingeräumt wird. Dieser Vertrag ist (mit Unterschriften und beiden Vereinsstempeln versehen) dem BFV in Kopie vorzulegen.
Wichtig: Wenn ein Antrag auf Zulassung zum Verbandsspielbetrieb gestellt wurde, muss der Nachweis über das Benützungsrecht bis allerspätestens zum 15.05. vorliegen!

III. Bitte beachten Sie:

- Bei der Anmeldung ist von jedem Stammverein eine Bestätigung eines zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedes (inkl. Vereinsstempel und Unterschrift) vorzulegen, dass die Entscheidungsgremien der Stammvereine mit dem Beitritt zu dieser JFG einverstanden sind.
- In der Satzung der JFG müssen die beteiligten Stammvereine aufgeführt sein (vgl. JO § 15 a (1)).
- Vorstand und sonstige Funktionäre des Vereins im weitesten Sinne dürfen nur Vereinsmitglieder sein.
- Änderungen und Ergänzungen von Vereinsnamen zum Zwecke der Werbung führen zum Ausschluss des Vereins aus dem Verband. Aus den gleichen Gründen kann die Neuaufnahme eines Vereins abgelehnt werden.
- Der Name der JFG muss einen regionalen Bezug aufweisen (vgl. JO § 15 a (1) + JFG-Richtlinien Punkt I. Nr. 2.). Diesbezüglich bitten wir vor der Durchführung der Gründungsversammlung um Rücksprache mit der BFV-Passabteilung, ob der gewählte Name der JFG vom BFV zugelassen werden kann.
- Die JFG muss für sämtliche Spieler Antrag auf Spielerlaubnis stellen (siehe hierzu auch Punkt VII. dieser Aufstellung).
- Jede Junioren-Förder-Gemeinschaft muss mindestens einen Schiedsrichter melden (vgl. SpO § 9 (1)).

IV. Aufnahme:

Über die Aufnahme/Zulassung entscheidet das Verbands-Präsidium nach Anhörung des Verbands-Jugend-Leiters (VJL) frühestens drei Wochen nach Veröffentlichung des Aufnahmeantrages im Amtlichen Mitteilungsblatt des BFV („bayernsport“) oder im Amtlichen Teil der Internetadresse www.bfv.de.

Wirksam wird die Aufnahme mit Eingang einer entsprechenden Mitteilung des Verbandes beim Verein.

(Vorsorglich weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass eine Aufnahmegenehmigung widerrufen werden kann, wenn sie durch falsche Angaben oder Verschweigung von Tatsachen erwirkt worden ist.)

V. Einteilung in Spielklassen:

Die Ersteilung der Mannschaften einer neu gegründeten JFG ist in § 15 a Abs. 3 ff. Jugendordnung (JO) bzw. in den Richtlinien für Junioren-Förder-Gemeinschaften (JFG), Punkt II.2. geregelt.

Die Bestimmungen des § 15 a JO finden Sie unter www.bfv.de => Der BFV => Satzung und Ordnungen => Jugendordnung.

Die vollständigen Richtlinien für Junioren-Förder-Gemeinschaften finden Sie ebenfalls unter www.bfv.de => Der BFV => Satzung und Ordnungen => BFV-Richtlinien => Junioren-Fördergemeinschaft.

VI. Gebühren:

Aufnahmegebühr: Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 16 der BFV-Finanzordnung wird für die Aufnahme eines neuen Vereins eine Gebühr von 250 € erhoben. (Diese Gebühr ist nicht zu verwechseln mit der bei Anmeldung des Vereins vom BLSV in Rechnung gestellten Gebühr).

VII. Hinweise zum Antragsverfahren für die Erteilung des Spielrechts für Spieler/Ausstellung von Spielerpässen:

1. Erstmalige Umschreibung von Spielerpässen von den Stammvereinen auf die JFG:

Für die JFG müssen neue Spielerpässe erstellt werden, die mit einer Sammeliste unter Beifügung der bisherigen Spielerpässe zu beantragen sind. Auf dieser Sammeliste sind die Spieler einzeln mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Stammvereins-Nr., bisheriger Pass-Nr. und Adresse des Spielers aufzuführen. Es muss hinter jedem aufgeführten Spieler die Unterschrift des Spielers sowie der Erziehungsberechtigten vermerkt sein. Als Überschrift für diese Listen empfiehlt sich folgender Wortlaut: „Hiermit verpflichten sich folgende Spieler, ab dem Spieljahr/..... für die neugegründete JFG zu spielen. Mit dieser Unterschrift wird auch das Spielrecht für diesen Verein beantragt“. (Ein Musterbeispiel für eine Sammeliste finden Sie ebenfalls als Download in der pdf-Liste „Pass und Wechselrecht“.)

Für die Umschreibung der Spielerpässe gelten dann folgende (Brutto-)Gebühren:

21 bis 100 Pässe	3,00 Euro pro Pass
101 bis 200 Pässe	2,00 Euro pro Pass
ab 201 Pässe	1,50 Euro pro Pass.

(Diese Vorgehensweise und die o.a. Gebühren gelten nur bei der Neugründung der JFG!)

(Bitte beachten Sie, dass nach Abschluss der jeweiligen Wechselperiode die Umschreibung von Spielerpässen nur noch mit Passanträgen möglich ist !!!)

Für Spieler, die zuvor noch keinem der Stammvereine der JFG angehörten, ist das Spielrecht – wie üblich (siehe 2. und 3.) – durch Einreichung eines vollständig ausgefüllten Passantrages unter zusätzlicher Angabe des gewünschten Stammvereins zu beantragen. Die zu verwendenden Antragsformulare können Sie über unsere Internetseite (www.bfv.de => Vereins-Service => Downloads/Links => Informationen für Vereine => Pass und Wechselrecht => "Passantrag Jugend" bzw. "Passantrag Erwachsene") beziehen/downloaden.

2. Neuanmeldung von Spielern (noch bei keinem anderen Verein aktiv):

Zum Nachweis des Spielrechts dient generell der Spielerpass. Dieser ist für jeden Spieler einzeln durch Einreichung des bereits erwähnten Formulars zu beantragen. Die entsprechenden Anträge sind dabei sowohl für die Pass-Erstaussstellung als auch bei Vereinswechsel von Spielern zu verwenden. Bezüglich der Gebühren für die Passausstellungen wird auf § 11 der Finanzordnung (www.bfv.de => Der BFV => Satzung und Ordnungen => Finanzordnung) verwiesen.

3. Vereinswechsel von Spielern:

Die im Zusammenhang mit Vereinswechseln von Spielern zu beachtenden Bestimmungen sind im Pass- und Spielrecht, beginnend ab § 42 der Spielordnung (bzw. ab § 22 der Jugendordnung) festgelegt. (Die vollständige Spielordnung/Jugendordnung finden Sie unter www.bfv.de => Der BFV => Satzung und Ordnungen => Spielordnung/Jugendordnung.)

Zusammen mit dem jeweiligen vollständig ausgefüllten Antragsformular ist nach Möglichkeit der bisherige Spielerpass mit Freigabevermerk, Abmeldedatum und Bestätigung über den letzten Spieleinsatz an uns einzureichen.

Wichtig erscheint uns auch der Hinweis auf § 25 (5) der Spielordnung, in dem geregelt ist, unter welchen Bedingungen ein Spieler bei einem Vereinswechsel das Spielrecht ohne Anrechnung einer Wartefrist erhalten kann. Insbesondere wird auf Ziffer j) verwiesen, der zu entnehmen ist, dass bei Neugründung eines Verbandsvereins an einem bisher vereinslosen Ort, Spieler, die dort seit mehr als zwei Jahren wohnhaft sind, Spielerlaubnis ohne Wartefrist erhalten können, sofern folgende zusätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind: der neue Verein ist bereits in den BFV als Mitglied aufgenommen, Vorlage einer entsprechenden Gemeindeamtlichen Bestätigung über die Wohndauer des Spielers, Beitritt des Spielers zum neu gegründeten Verein innerhalb eines Monats nach Neugründung.

(Weitere wertvolle Hinweise zu Erstanträgen, Spielerwechseln etc. finden Sie unter www.bfv.de => Spielbetrieb => Pässe und Vereinswechsel.)

VIII. „bayernsport“/Internet

Das offizielle Organ des Verbandes ist die Zeitschrift „bayernsport“ und die Homepage des Bayerischen Fußball-Verbandes www.bfv.de, auf die schon vorher mehrere Male verwiesen wurde. Der Bezug der wöchentlich erscheinenden Zeitschrift „bayernsport“ ist Pflicht. Der „bayernsport“ kann bei der Pressestelle des BLSV, Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München, Tel.-Nr. 089/15702-0 bestellt werden.

Im „bayernsport“ und vor allem im Internet werden alle Amtlichen Mitteilungen, wie Beschlüsse des Verbands-Vorstandes, Sportgerichtsurteile etc. veröffentlicht. Hier finden Sie auch alle wichtigen Regelungen, Satzungen und Ordnungen und weitere Informationen, die ein Verein wissen muss, wenn er am Spielbetrieb des BFV teilnimmt. Wir empfehlen Ihnen daher – nicht zuletzt aus Aktualitätsgründen – insbesondere unsere Seite im Internet (www.bfv.de) als Nachschlagewerk bei Fragen und Problemen.

IX. Abschließende Hinweise:

Zusätzlich zu den o. a. Informationen finden Sie weitere wichtige Hinweise in § 15a der Jugendordnung, in den Richtlinien für Junioren-Förder-Gemeinschaften (JFG), in §§ 7 (Zulassung zum Spielbetrieb) und 10 (Einteilung in Spielklassen) der Spielordnung sowie in § 8 (Aufnahmebestimmungen) der BFV-Satzung, deren Lektüre wir dringend empfehlen.

Sofern Sie nun noch weitergehende Fragen haben, können Sie sich selbstverständlich an Ihre zuständige Bezirksgeschäftsstelle (diese finden Sie unter www.bfv.de => Der BFV => Bezirke) oder an Herrn Schneider (Tel.-Nr. 089 / 542770-31) wenden.

Abschließend wünschen wir Ihrer Fußball-Abteilung alles Gute und viel Erfolg bei Ihrer Aufbauarbeit.

Noch einmal zur Erinnerung:

- Den Nachtrag zur Satzung des Vereins sowie

- die Mustersammelliste zur Passumschreibung auf die JFG

finden Sie auch als PDF in der Liste „Formulare/Infos für Vereine – Allgemein“ bzw. „Pass und Wechselrecht“!